

**Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bukarest**

Gz.: RK-Ref-541.SE Ghetto (ZRBG)

Bukarest, 12.02.2015

**Informationen zum Anspruch auf eine Rente aus Beschäftigungszeiten in  
einem Ghetto**

**A. Allgemeine Informationen**

Mit Wirkung zum 1.7.1997 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Zahlbarmachung von Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG) in Kraft getreten, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen ein Rentenanspruch aus Beschäftigungen in einem Ghetto während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland (1933-1945) besteht (sog. „Ghettorente“). Im Juli 2014 wurde der räumliche Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert und eine rückwirkende Rentenzahlung ab Juli 1997 ermöglicht. Bei der Ghettorente handelt es sich um **keine Wiedergutmachung bzw. Entschädigung** für das erhebliche, generelle Verfolgungsleid, sondern um eine Rente, die für in einem Ghetto geleistete Arbeit gezahlt wird.

**Grundsätzlich rentenberechtigt sind**

- einerseits die Personen, die selber einer Beschäftigung im Ghetto nachgegangen sind und die aufgrund ihres heutigen Lebensalters regelmäßig eine Altersrente beanspruchen können.
- die Hinterbliebenen einer solchen Person (Witwen/ Witwer), die aufgrund der Ghettobeschäftigung des verstorbenen Ehegatten einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente herleiten können.

Grundvoraussetzung für beide Rentenarten ist, dass eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (60 Monaten) erfüllt wird. Die Mindestversicherungszeit kann für die Zeit ab 01.06.2006 auch durch die Zusammenrechnung deutscher und rumänischer Versicherungszeiten nach dem deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommen oder der Verordnung (EU) Nr. 883/2004 erfüllt werden.

**Erben sind nicht selber antragsberechtigt, sondern können Ansprüche nach dem Tod des Berechtigten nur - ausnahmsweise - dann geltend machen, wenn dieser zu Lebzeiten noch selber einen Antrag auf Ghettorente gestellt hat oder ein allgemeiner Rentenantrag ab dem 01.06.2006 gestellt wurde.**

## **B. Wie und wo stelle ich einen Antrag? Welche Unterlagen werden grundsätzlich für die Dokumentation einer Ghettobeschäftigung benötigt?**

1. Anträge auf eine Ghettorente können direkt und formlos auch in rumänischer Sprache an die **Deutsche Rentenversicherung** gestellt werden. Im Verhältnis zu Rumänien sind die nachfolgenden Rentenversicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, 97064 Würzburg
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum
- Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 865.289.88,  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

**Sie können Ihren Antrag an einen dieser drei Träger richten. Die Prüfung und Bearbeitung des Antrags durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgt kostenfrei.**

2. Antragsteller aus dem Kreise der Roma können sich für Hilfe bei der Antragstellung auch an die **Nationale Romaagentur Bukarest** wenden, die bereits mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt steht.

Agentia Nationala pentru Romi  
Splaiul Independenței nr. 202  
București  
Tel.: +40 21 311 3048

3. Grundsätzlich kann der Antrag formlos gestellt werden. Im Nachgang fordert die Deutsche Rentenversicherung mit Hilfe von Formularen dann weitere Informationen an, damit der Antrag geprüft werden kann. Bevor ein Antrag auf Ghettorente gestellt wird, sollten bereits nachfolgende Angaben gemacht und Unterlagen beschafft werden, da diese in jedem Fall vom deutschen Rentenversicherungsträger benötigt werden:

- Angaben zum jeweiligen Ghetto und der dort ausgeübten Beschäftigung
- Die Beschäftigung in einem Ghetto muss grundsätzlich nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller sollten daher alle Unterlagen beschaffen, die geeignet sind, ihre Deportation in ein Ghetto zu belegen.
- Hilfreich sind zum Beispiel Unterlagen, die zur Anerkennung von Leistungen nach dem rumänischen Gesetz 189/2000 geführt haben. In diesen Fällen sollte immer der Rentenbescheid der CNPAS, aus dem sich die Bewilligung von Leistungen nach dem Gesetz 189 /2000 ergibt, beigelegt werden.

**Die Rentenversicherungsträger informieren von sich aus alle Berechtigten, die bereits laufend eine Ghettorente beziehen und für die aufgrund der Neuregelung ein früherer Rentenbeginn möglich ist, über ihre Rechte. Ein Antrag ist hier nicht erforderlich!**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr übernommen werden kann.